

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 1. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 11.01.2022
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/21:33 Uhr
Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Hill, Heike		
Ludwig, Michael		
Mühlberger, Larissa	Schriftführerin	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

-

Grüner, Michaela		virtuell
Kass, Monika		virtuell
Ziegler, Petra		virtuell

Gäste:

Fr. Geßl vom Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum
 Herr Dirk Spohd Geschäftsführer der Hilfe im Alter gGmbH

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung von Niederschriften
- 3** Rahmenplan P&R-Anlage, Teilbereiche A bis C
- 4** Neufassung der Stellplatzsatzung
- 5** Gebührenneukalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Friedhof
- 6** Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 1. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Keine Wortmeldungen.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

Keine Wortmeldungen, somit ist die Tagesordnung genehmigt.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung am 14.12.2021

GR Thomas Barenthin bittet, auf Seite 22 im Satz „... warum die einst auf dem *Nachbar*-grundstück vorhandene Eiche ...“ um Streichung des Wortes „Nachbar“, da es sich um das besprochene Grundstück und nicht das Nachbargrundstück handle.

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Korrektur zu. Keine weiteren Wortmeldungen, somit ist das Protokoll genehmigt.

Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung am 21.12.2021

Keine Wortmeldungen, somit ist das Protokoll genehmigt.

Top 3	Rahmenplan P&R-Anlage, Teilbereiche A bis C
--------------	--

Vortrag:

Der Gemeinderat hat sich mit den Teilbereichen B und C des Rahmenplans P&R-Anlage bereits in seiner Sitzung am 14.12.2021 ausführlich befasst.

Gegenwärtig steht die Beschlussfassung für den Teilbereich A sowie die Gründung einer Arbeitsgruppe, die die Rahmenbedingungen der Gemeinde für das Auswahlgremium definiert, aus.

Die nachfolgenden Ausführungen zu Teilbereich A und der Beschlussvorschlag zum weiteren Vorgehen wurden der Beschlussvorlage vom 14.12.2021 entnommen (Auszug aus der Vorlage vom 14.12.2021, Text identisch).

Rahmenplan Teilbereich A

Um mit der Planung von Teilbereich A fortfahren zu können, ist eine grundsätzliche Entscheidung des Gemeinderats hinsichtlich der Inanspruchnahme der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche (A3) erforderlich, da Anliegervertreter und teilweise auch der Gemeinderat angeregt haben, von einer Bebauung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ganz abzusehen.

Um einen Eindruck von der ökologischen Wertigkeit der Fläche zu gewinnen, fand am 22.11.2022 ein Termin vor Ort mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde und einem sachverständigen Biologen statt. Im Ergebnis scheint eine Entwidmung der Fläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche genehmigungsfähig. Aus Sicht der Verwaltung ist es möglich, eine mindestens gleichwertige Fläche ersatzweise zur Verfügung zu stellen.

Die fachrechtliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu dieser Frage liegt zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Vorlage ebenfalls noch nicht vor. Auch diese wird baldmöglichst nachgereicht.

Das Gebäude auf A3 ist ebenfalls Gegenstand der angepassten Schallschutzuntersuchung, das Gutachten wird hierzu bessere Informationen enthalten.

Zur Vorbereitung der Sitzung werden die Auswirkungen auf einen Verzicht der Fläche A 3 vorab näher ausgeführt:

Aktueller Rahmenplan unter Beibehaltung A 3

Für den Teilbereich A sieht der aktuelle Rahmenplan insgesamt 55 Wohneinheiten und eine Tagespflegeeinrichtung vor. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

A 1 und A 2		Tagespflege 40 Wohneinheiten (30 Diakonie, 10 Gemeinde) IV + V Stellplatz-Schlüssel 0,8
A 3		15 Wohneinheiten (Gemeinde/Freistaat Bayern) IV (3 Wohnungsgeschosse, EG als Parkdeck) Stellplatz-Schlüssel 0,8

Die erforderlichen Stellplätze können bei einem Stellplatzschlüssel von 0,8 im Plangebiet selbst nachgewiesen werden. Dieser Stellplatzschlüssel ist nach Auffassung der Verwaltung aufgrund der Nutzung der überwiegenden Anzahl der Wohneinheiten durch Pflege-

personal in Kleinwohnungen, verbunden mit der Bahnhofsnähe, auch ohne Mobilitätskonzept ohne weiteres vertretbar.

Eine Anordnung der Stellplätze der Diakonie außerhalb deren Geländes hält diese nicht für angezeigt, da diese von Besuchern und Mitarbeitern gleichzeitig genutzt werden und eine räumliche Entfernung gerade für ältere Besucher beschwerlich werden könnte.

Voraussetzung für eine Bebauung von A 3 ist außerdem die Zustimmung des Freistaat Bayern zur Entwidmung der Fläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, die durch eine eingetragene Grunddienstbarkeit gesichert ist.

Erhalt der Ausgleichsfläche

Soll die Ausgleichsfläche erhalten bleiben, hat dies – neben dem kompletten Entfall der Wohngebäude von A3 – entweder Auswirkungen auf den Stellplatzschlüssel oder die Anzahl der Wohneinheiten im Bereich A1/A2.

Der Stellplatznachweis kann für 40 Wohneinheiten mit dem bisher vorgesehenen Stellplatzschlüssel von 0,8 nicht mehr erbracht werden, da die Stellplätze nicht im Gesamten auf dem Grundstück der Diakonie errichtet werden können.

Um die bislang vorgesehenen 40 Wohneinheiten zu erhalten, muss ein Stellplatzschlüssel von 0,6 zu Grunde gelegt werden. Dies scheint wegen der besonderen Nutzung, zumindest seitens der Diakonie, möglich (siehe oben).

Soll der Stellplatzschlüssel von 0,8 beibehalten werden, müssen die Gebäude im Bereich von A1/A2 jeweils um ein Geschoss, d. h. auf IV+III, reduziert werden, die ursprünglich 40 WE verringern sich danach auf 28 WE (ca. 22 WE für Diakonie und 6 WE für Gemeinde).

Der Planbereich A1/A2 muss in diesem Fall in Abstimmung mit der Diakonie und in Abhängigkeit von Teilbereich B aufgrund der sich ergebenden Verknüpfung zum Bahnhofplatz überarbeitet werden.

Weiteres Vorgehen

Grundsätzlicher Beschluss zur Fläche A3

Im Fall, dass sich der Gemeinderat für die Inanspruchnahme der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche entscheidet, wird die Verwaltung einen erneuten Vorstoß beim Freistaat Bayern zur Freigabe der Grunddienstbarkeit unternehmen. Vermutlich wird sich dieser mit einer Ausweisung von Baurecht einverstanden zeigen, wenn er in angemessenen Maß partizipiert.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Hr. Spohd, Geschäftsführer der Hilfe im Alter GmbH. Er beantragt, dass sich Herr Spohd im weiteren Verlauf der Sitzung zur Motivation der Diakonie im Hinblick auf die weitere Bebauung äußern darf.

Beschluss: Hr. Spohd, Geschäftsführer der Hilfe im Alter GmbH darf sich im weiteren Verlauf der Sitzung zur Motivation der Diakonie im Hinblick auf die weitere Bebauung äußern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Frau Geßl erläutert dem Gemeinderat die aktuelle Fassung des erarbeiteten Rahmenplans im Teilbereich A. Die Präsentation liegt als Anlage bei.

Erster Bürgermeister Peter Münster bittet Herrn Spohd um seine Erläuterungen.

Herr Spohd bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und geht auf die Angebotsergänzung durch die Tagespflege sowie die Bedeutung von Mitarbeiterwohnungen für das Pflegezentrum Eichenau ein. Er betont, dass in der heutigen Zeit das Anwerben von Mitarbeitern aus dem In- und Ausland und die damit verbundene Schaffung von Wohnraum existentiell für den Fortbestand der Pflegeeinrichtungen ist.

GR Peter Zeiler erkundigt sich, wie hoch der ungefähre Bedarf sei und ob nicht 30 Wohneinheiten besser wären als 22. Herr Spohd antwortet, dass er für jede Möglichkeit dankbar ist und dass der Bedarf auf jeden Fall gegeben sei.

GR Markus Hausberger weist darauf hin, dass es für die Schaffung von Wohnraum geeignetere Grundstücke als die im Nordwesten festgelegte Ausgleichsfläche gäbe und er dies gerne in einer der nächsten Sitzungen besprechen würde. Des Weiteren führt er auf, dass sich die Höhenentwicklung an den umstehenden Gebäuden orientieren und das oberste Geschoss nach hinten eingerückt sein sollte, um dem Gebäude insgesamt eine gefälligere Form zu geben. In Bezug auf die Wohnungsanzahl schlägt er 24 Wohneinheiten für das Pflegezentrum und zehn gemeindliche Wohneinheiten vor und sagt, dass ein Stellplatzschlüssel von 0,6-0,7 im Rahmen der Möglichkeiten läge.

GR Josef Spiess spricht sich dafür aus, die Ausgleichsfläche anderweitig zu realisieren und plädiert dafür, den Stellplatzschlüssel von 0,6/0,7 auf 1 zu erhöhen. Er erkundigt sich nach der Anzahl der Stellplätze für den Kindergarten und die Mitarbeiter. Fr. Geßl antwortet, dass 58 Stellplätze im Bestand genehmigt seien und die bisherigen Stellplätze wiedererichtet werden sollen, wie in der Darstellung gezeigt. GR Josef Spiess fragt, ob die acht Stellplätze vor dem Pflegeheim Besuchern zugeordnet seien. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass diese Stellplätze als Besucherstellplätze genutzt werden.

GR Martin Eberl verweist auf den Antrag seiner Partei und schlägt vor, die Stellplätze durch eine Erweiterung des Parkhauses auf der Nordseite des Bahnhofs bereitzustellen. Er erkundigt sich, ob das L-förmige Gebäude mit dem Terrassengeschoss höher als fünf Stockwerke wird. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass das Gebäude im Bahnhofsbereich gleich hoch und im hinteren Bereich wegen des Terrassengeschosses als fünftes Geschoss etwas höher werden würde.

GR Marion Behr erkundigt sich, ob ein Stellplatzschlüssel von 0,6 praktikabel ist. Herr Spohd bejaht die Frage. Sie erkundigt sich ob die zukünftige Ausgleichsfläche die Hochzeitswiese wäre. Erster Bürgermeister Peter Münster verneint die Frage. Des Weiteren führt sie an, dass die Wohnqualität der Bewohner durch die Nähe zur Schallschutzmauer abnimmt und diese eingeeengt werden. Sie betont, dass dies auch eine wichtige Ecke für die Bewohner des Pflegezentrums sei, da diese dort oft spazieren gingen und den Ausblick auf die Wiese genießen. Sie führt weiter aus, dass die Streuobstwiese dem Arten- und Klimaschutz diene und Wohnbebauung nicht über Naturschutz gestellt werden dürfe, sondern erst andere Alternativen in Betracht gezogen werden sollten, bevor der Lebensraum für Insekten zerstört wird.

Herr Trotsch weist darauf hin, dass die Schallschutzwände nicht Gegenstand der vorliegenden Planung seien, sondern gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Bahnausbau errichtet werden.

GR Hannelore Münster spricht sich grundsätzlich für den Erhalt von Biotopen aus, macht aber darauf aufmerksam, dass in der Abwägung auch zu berücksichtigen sei, Wohnraum für die Mitarbeiter des Pflegezentrums zu schaffen, um Pflegekräfte halten und anwerben zu können.

GR Gertrud Merkert erkundigt sich nach der Höhenentwicklung des Gebäudes. Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert die gefassten Beschlüsse vom 15.12.2021 in denen entlang der Bahn und der Bahnhofstraße vier Geschosse und innerhalb dieser Linie drei Geschosse geplant seien.

GR Markus Brüstle merkt an, dass die Dachfläche besser genutzt werden sollte, indem das kurze Gebäudeteil dreigeschossig errichtet werde und das vierte Geschoss schon in der Geraden parallel zum Wendehammer anfangen sollte.

GR Stefan Perras betont, dass die Ausgleichsfläche in Bezug auf den demografischen Wandel unbedingt für Bebauung genutzt werden sollte und die Bedeutung der Pflegeplätze die der Blühwiese überwiege.

GR Claus Guttenthaler äußert sich positiv zur Bebauung der Ausgleichsfläche und betont die Wichtigkeit der Schaffung von kostengünstigem Wohnraum. Er stimmt der Aussage, dass die Parkflächen die Natur zerstören nicht zu und schlägt vor, die westlich gelegenen Flächen der Ausgleichsflächen aufzuwerten. Zudem schlägt er vor, die Terrassengeschosse am Wendehammer einzurücken um eine ähnliche Höhenentwicklung auf beiden Seiten der Bahnhofstraße zu erzielen. Des Weiteren merkt er an, dass die Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf 0,6 bis 0,7 zu Schwierigkeiten führen könnte. Frau Geßl antwortet, dass

momentan noch nicht geplant sei das Terrassengeschoss einzurücken, darüber aber nachgedacht werden könne.

GR Peter Zeiler spricht sich auch für die Bebauung der Ausgleichsfläche aus und betont, dass die Innere Mission einen tollen Job mache und so viele Wohnungen für Pflegekräfte wie möglich entstehen sollten, um den Bedarf zu decken.

GR Rike Schiele bittet Frau Geßl nochmals konkret die unterschiedliche Höhenentwicklung der Gebäude zu erläutern. Frau Geßl erklärt anhand der Präsentation (Seite 12 und 18) die unterschiedlichen Gebäudehöhen.

GR Marion Behr äußert sich kritisch zur Bebauung der Streuobstwiese, da dazu die Bäume gefällt werden müssen. Sie betont, dass das Grundstück in der Friesenstraße ökologisch nicht wertvoll sei und erkundigt sich, warum diese Alternative nicht genauer in Betracht gezogen werde. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, es ginge um die Frage Wohnraum zu schaffen, sich breiter aufzustellen und zu verhindern, dass jüngere Menschen Eichenau verlassen, weil sie keinen geeigneten Wohnraum finden können. Dabei müsse man das eine tun ohne das andere zu lassen.

GR Angela Heilmeier stimmt der Aussage zu, dass die Ausgleichsfläche unbedingt bebaut werden solle, um Wohnraum zu schaffen und betont, dass es auch Alternativen für Spaziergänger gäbe.

GR Gertud Merkert merkt an, dass der Wohnraum für die Gemeinde geschaffen werden solle.

GR Ingeborg Hoffmann erkundigt sich welche Höhe die Schallschutzmauer haben werde. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass der Gemeinde für die jetzt in Angriff genommene Umplanung noch keine Aussagen vorliegen und diese im weiteren Verlauf von der Deutschen Bahn bekannt gegeben werde.

GR Markus Brüstle betont, dass es geeignetere Alternativen für eine Wohnbebauung gebe und an dieser Stelle nicht gebaut werden müsse.

GR Markus Hausberger kritisiert, dass die Finanzierung der gemeindlichen Wohnungen nicht geklärt sei und es bei dem knappen Haushalt in Bezug auf die teuren Lärmschutzmaßnahmen bessere Standorte geben würde, an denen qualitativ hochwertigerer Wohnraum geschaffen werden könne.

GR Michael Wölfl bekundet, dass die Schaffung von Wohnraum auf diesem Grundstück dem Erhalt der Blühwiese vorgehe um Wohnungen für Pflegepersonal und Gemeindemitarbeiter zur Verfügung stellen zu können.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die aktuelle Planung des Rahmenplans im Teilbereich A mit 55 Wohneinheiten und einem Stellplatzschlüssel von 0,8.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	11

abgelehnt

GR Markus Hausberger beantragt, die Gebäude einheitlich auf vier Stockwerke in den Bereichen A1 und A2 festzusetzen, A3 nicht zu bebauen und bei 40 Wohneinheiten einen Stellplatzschlüssel von 0,6 anzusetzen.

2. Beschluss:

GR Martin Eberl stellt den Antrag, zu prüfen, um einen Stellplatzschlüssel von 0,8 bei 40 Wohneinheiten zu gewährleisten, ob die Stellplätze im nördlichen Teilbereich C situiert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	10

3. Beschluss:

Der Gemeinderat billigt für den Planbereich A1/A2 eine Planung mit vier Geschossen (E+3) mit 40 Wohneinheiten bei einem Stellplatzschlüssel von 0,8.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	13

abgelehnt

4. Beschluss:

Der Gemeinderat billigt für den Planbereich A1/A2 eine Planung mit vier Geschossen (E+3) mit 40 Wohneinheiten bei einem Stellplatzschlüssel von 0,6.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	12

abgelehnt

5. Beschluss:

Der Gemeinderat billigt eine Planung, bei der die Gebäude im Bereich A1/A2 jeweils um ein Geschoss auf E+3 bzw. E+2 verringert. Er setzt den Stellplatzschlüssel auf 0,8 fest. Er beauftragt die Verwaltung, den Planbereich A mit der Diakonie nochmals abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	8

Beschluss:

Der Gemeinderat gründet eine Arbeitsgruppe, an der Vertreter der Fraktionen sowie der Bürgerinitiative und der Verwaltung beteiligt werden, die die Rahmenbedingungen der Gemeinde für das Auswahlgremium definiert, das die Empfehlung über das Ausbietungsergebnis der Bewerber im Teilbereich B trifft und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfiehlt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Erster Bürgermeister Peter Münster erkundigt sich nach den Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Die SPD hat schriftlich GR Elisabeth Böhlau und GR Martin Eberl benannt. Die CSU benennt GR Josef Spiess und GR Peter Zeiler. Die Freien Wähler melden GR Markus Wendling und GR Claus Guttenthaler, die FDP GR Ulrich Bode. Die Fraktion der Grünen sagt die Meldung bis Freitag, 14.01.2022 zu.

GR Josef Spiess erkundigt sich, aus welcher der vorangegangenen Beschlussfassungen sich ergebe, dass der Teilbereich A3 nicht bebaut werde. Erster Bürgermeister Peter Münster weist darauf hin, dass dies Gegenstand der Beschlüsse 1. und 2. sowie in der Folge des positiven Beschlusses zur Bebauung unter 4. sei. Daraus ergebe sich, dass die Fläche A3 tatsächlich nicht bebaut werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Rahmenplan mit den in der Sitzung vom 14.12.2021 und heute beschlossenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	4

Protokollnotiz vom 25.01.2022: GR Peter Zeiler und GR Claus Guttenthaler vertreten die Auffassung, über den Teilbereich A3 sei nicht abgestimmt worden.

Top 4 Neufassung der Stellplatzsatzung
--

Vortrag:

Der beigefügte Entwurf der Stellplatzsatzung wurde in der Sitzung der Ortsentwicklungskommission 13.10.2021 gemeinsam mit der Kreisbaumeisterin, Frau Volk, und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erarbeitet.

Auf die Niederschrift der Kommissionssitzung wird verwiesen.

Der Entwurf der Begründung fasst alle Änderungen hinsichtlich Anlasses, Zweck, Geltungsbereich und Festsetzungen kurz zusammen.

Anmerkung der Verwaltung § 4 Abs. 1 Stellplatzsatzung

An Standorten mit guter Erreichbarkeit von Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs (S-Bahn, Bus) und Vorlage eines qualifizierten Mobilitätskonzepts besteht für Grundstückseigentümer die Möglichkeit, Stellplätze zu reduzieren. Die Regelung sieht vor, dass beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen.

Möglicherweise können Stellplätze im Einzelfall aber auch an anderem Stellen reduziert werden, wenn ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird. Um solche Einzelfälle nicht von vornherein gänzlich auszuschließen, empfiehlt die Verwaltung, eine Änderung der Formulierung des § 4 Abs. 1 SPS „Insbesondere...“.

Damit eine diesbezügliche Entscheidung im Wege des gemeindlichen Einvernehmens stets durch den Gemeinderat getroffen wird, wäre diese als Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB in der Satzung zu verankern.

Die Verwaltung schlägt folgende, vom vorliegenden Entwurf der Stellplatzsatzung abweichende Formulierung des § 4 Abs. 1 vor:

Vorschlag zum Beschluss:

„Im Wege einer Ausnahme kann insbesondere an Standorten mit guter Erreichbarkeit von Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs (S-Bahn, Bus) bei Vorlage eines qualifizierten Mobilitätskonzeptes im Einzelfall die Stellplatzpflicht nach Anlage 1 reduziert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der beigefügte Satzungsentwurf zur Neufassung der Satzung über den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 23.11.2021 sowie der Entwurf der Begründung zur Stellplatzsatzung vom 23.11.2021 wird mit den in dieser Gemeinderatssitzung entschiedenen Änderungen beschlossen. Der beigefügte Satzungsentwurf samt Anlage und der Entwurf der Begründung zur Stellplatzsatzung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beratung:

Fr. Geßl stellt die Stellplatzsatzung im Einzelnen vor.

Entsprechend der Vorlage wird § 4 Abs. 1 wie folgt geändert: „Im Wege einer Ausnahme kann insbesondere an Standorten mit guter Erreichbarkeit von Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs (S-Bahn, Bus) bei Vorlage eines qualifizierten Mobilitätskonzeptes im Einzelfall die Stellplatzpflicht nach der Anlage reduziert werden.“

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert darüber hinaus weitere Änderungen:

In § 10 werden im Text des Abs. 1, die Worte „eine Woche“ durch „am Tag“ ersetzt. Angefügt wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: „Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Gemeinde Eichenau über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung -SPZS) vom 11. April 1994 sowie die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Eichenau (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS) vom 10. Juni 1996 außer Kraft.“

In § 6 (4) werden die Worte „in ausreichender Größe“ durch „entsprechend der Anlage“ ersetzt.

In § 7 (4) wird nach „wird“ „außer im Fall des § 4 Abs. 3 dieser Satzung“ eingefügt.

GR Peter Zeiler kritisiert, dass in § 4 Abs. 2, zu stark Bezug auf die benannten Punkte genommen werde und bei Aufzählung der Mobilitätsmöglichkeiten das Wort „insbesondere“ durch „unter anderem“ ersetzt werden solle. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass das Wort „insbesondere“ beispielhaft aufzeige, worum es gehen könne.

GR Peter Zeiler gibt zu bedenken, dass für eine Ablösung kein expliziter Zeitraum genannt ist. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass dies auch bei anderen Satzungen nicht der Fall wäre und es schwierig sei, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, da Abweichungen über die Jahre aus Gründen technischen Fortschritts erfolgen und dieser Zeitpunkt nicht kontrollierbar sei.

GR Peter Zeiler beantragt in § 6 Abs. 4 von „mehr als 2“ auf „mehr als 3“ zu ändern.

GR Markus Brüstle erkundigt sich, ob es möglich wäre, Stellplätze auch nicht bzw. anders zu nutzen. Bauamtsleiter Andreas Troltsch antwortet, dass niemand verpflichtet ist seinen

Stellplatz zu nutzen, ein Stellplatz oder eine Garage dürfen aber nicht zweckfremd, z.B. als Lagerraum, genutzt werden.

GR Josef Spiess gibt zu bedenken, dass die Änderung bei § 5 Abs. 4 nicht optimal in Bezug auf den Stellplatz vor der Garage sei. Er empfiehlt §7 zu streichen, da das Geld zweckgebunden sei und kein neues Ausweisen des Stellplatzes möglich wäre.

Beschluss:

In § 6 Abs. 4 wird der Satz von „mehr als 2 Wohneinheiten“ auf „mehr als 3 Wohneinheiten“ geändert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	12

abgelehnt

Beschluss: § 4 wird vollständig gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	21

abgelehnt

Beschluss: In § 5 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	15

abgelehnt

Beschluss: § 7 wird vollständig gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	21

abgelehnt

Beschluss:

Der beigefügte Satzungsentwurf zur Neufassung Satzung über den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 23.11.2021 sowie der Entwurf der Begründung zur Stellplatzsatzung vom 23.11.2021 wird mit den in dieser Gemeinderatssitzung eingebrachten Änderungen beschlossen. Der beigefügte, entsprechend nachgereichte Satzungsentwurf samt Anlage und der Entwurf der Begründung zur Stellplatzsatzung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

Top 5 Gebührenneukalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Friedhof

Vortrag:**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung normiert die grundsätzliche Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis für die Totenbestattung zu sorgen. In Ausfüllung dieser Bestimmung verpflichtet Art. 7 des Bestattungsgesetzes die Kommunen, die erforderlichen Bestattungseinrichtungen, insbesondere Friedhöfe und Leichenhäuser herzustellen und zu unterhalten.

Artikel 8 des Kommunalen Abgabengesetzes ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung von Friedhofsgebühren. Dementsprechend soll die Gebührenhöhe nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet werden. Gemäß § 12 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) zählt eine Bestattungseinrichtung zu den sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen. Diese werden in der Regel aus Entgelten (hier Friedhofsgebühren) finanziert, da sie überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen (hier Grabnutzungsberechtigte) dienen und daher nicht von der Allgemeinheit durch andere kommunale Haushalts- bzw. Steuermittel finanziert werden sollen.

Somit sind die Friedhofsgebühren grundsätzlich betriebswirtschaftlich **zu 100 % kostendeckend** zu kalkulieren.

2. Ausgangssituation Friedhof Eichenau

Die Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof wurden letztmalig 2001 vollständig kalkuliert. Neue Grabarten wurden dann in 2012 und 2014 ergänzend nachkalkuliert und dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gesamtkostendeckungsgrad sank nun auf zuletzt rund 51 % in 2020 ab. Das nominelle **Defizit für den Friedhof** betrug 2019 und 2020 je rund **125.000 €**.

Während der Kostendeckungsgrad für die Grabstätten in letzter Zeit noch bei rund 65 % lag, ist der Kostendeckungsgrad für die Leichenhalle besonders stark auf nur noch rund 15 % abgesunken.

Folgende Faktoren sind hierfür ausschlaggebend:

Mit der Generalsanierung und Erweiterung der Leichenhalle wurde eine sehr erhebliche Investition getätigt, was das Defizit gerade bei der Leichenhalle so deutlich ansteigen ließ. Die mit diesem Herstellungsaufwand für die Leichenhalle verbundenen angestiegenen kalkulatorischen Kosten (Verzinsung und Abschreibung) werden seit der Neu-Inbetriebnahme der Halle betriebswirtschaftlich einberechnet.

Auch in die Außenanlagen, Fahrzeuge und Gerätschaften wurde erheblich investiert, so dass auch hier die kalkulatorischen Kosten angestiegen sind. Beispielhaft sind einige Investitionen der letzten Jahre genannt:

Teilerrichtung Rundweg

Befestigung des Hauptweges

Befestigung Schotterrasenplatz

Neubeschilderung der Wege und Friedhofsteile

Beschaffung Aufsitzmäher

Beschaffung Kramer Lader (Haupteinsatzort Friedhof)

Zahlreiche Investitionen in die Außenanlagen und in neue Grabarten („Wandel der Friedhofskultur“) u.a. gemäß Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.12.2017 (Anträge der Fraktionen CSU und Bündnis 90 / Die Grünen) und vom 25.06.2019 (Umstrukturierung Friedhof).

Aufgrund allgemeiner Preisteuerungen innerhalb von 20 Jahren sind sämtliche Sach- und Unterhaltungskosten für das Grundstück am Eichenauer Friedhof in nicht unerheblichen Umfang angestiegen.

Im gleichen Zeitablauf sind auch die Personalkosten aufgrund der Tarifabschlüsse deutlich angestiegen. Auch der zeitliche Arbeitsaufwand des Bauhofs und der damit verbundene Maschinen- und Fahrzeugeinsatz für die Friedhofspflege stieg kontinuierlich an.

Die Finanzverwaltung wurde vom Gemeinderat in 2018 beauftragt, nach Vorliegen der endgültigen Gesamtkostenfeststellung der Generalsanierung und Erweiterung der Leichenhalle eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren durchzuführen.

Eine damit zwangsläufig verbundene Gebührenerhöhung wurde damals dabei ausdrücklich gebilligt, wobei sich der Gemeinderat die Höhe der Gebührenerhöhung vorbehalten hat.

3. Verfahren

Vollkostenrechnung

Die Kalkulation erfolgte in enger Abstimmung mit der Friedhofs- und Umweltverwaltung.

Nach § 11 a KommHV ist unter Zuhilfenahme der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) eine Vollkostenrechnung zu erstellen:

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden alle am Friedhof angefallenen Kosten sowie Leistungen einer Kalkulationsperiode erfasst und gegliedert.

Die Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Leistungen erfolgte über einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB). Die Verteilung der Kosten auf die Hauptkostenstellen Grabstätten und Leichenhalle und auf die Allgemeinen Kostenstellen Fahrzeuge und Verwaltung sowie die Umlegung dieser Allgemeinen Kostenstellen erfolgte über eine Kostenstellenrechnung.

Anhand des erstellten BAB errechnete sich, wie sich die Kosten auf die o.g. einzelnen Hauptkostenstellen verteilen, damit die verschiedenen Leistungen auch verschieden bewertet und gebührenrechtlich verarbeitet werden konnten.

Im Anschluss konnte mit den so gewonnenen Daten aus dem BAB mittels einer Kostenträgerrechnung (bei den Grabstätten und der Leichenhalle z.B. mittels Äquivalenzziffernrechnung) die endgültige Kalkulation der Gebühren vorgenommen werden. Die Kostenträger sind die „Produkte“ (z.B. Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an den unterschiedlichen Grabarten) oder auch Dienstleistungen (z.B. Benutzung der Leichenhalle).

Die Friedhofsgebührensatzung ist zwar nicht genehmigungspflichtig, jedoch wurde die Kalkulation der Rechtsaufsicht des Landratsamtes aus Gründen der Rechtssicherheit im August 2021 vorgelegt und nach Prüfung und Rücklauf Ende Oktober 2021 mit dieser abgestimmt.

Auswärtigenzuschläge

Da ein Auswärtigenzuschlag immer wieder in der überörtlichen politischen Diskussion steht, nimmt die Finanzverwaltung hierzu wie folgt Stellung:

Der BayVGH hat die Zulässigkeit im Friedhofsbereich bislang offengelassen. Das VG München und das VG Augsburg haben aber z.B. schon festgestellt, dass die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags gegen das Gleichheitsgebot verstößt.

Auch in der Fachliteratur wird ein Auswärtigenzuschlag weitestgehend abgelehnt bzw. sehr kritisch gesehen, da sich dieser weder auf Friedhofeinrichtungsbezogene Gesichtspunkte stützen lässt, noch mit sozialen Gesichtspunkten rechtfertigbar ist.

Allein das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung den Hinweis gegeben, dass „hinreichende Sachgründe“ vorliegen müssten, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Ein Sachgrund bestünde dann, wenn die Gemeinde das Ziel verfolgt „knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken.“ Da aber nach Auskunft der Friedhofsverwaltung auf Jahre hinaus am Eichenauer Friedhof ausreichende Kapazitäten für Eichenauer und ihre Angehörigen bestehen, wurde somit kein Auswärtigenzuschlag angesetzt.

Vergleich Umlandkommunen

Gerne wird ein Vergleich der Gebühren mit Umlandkommunen gezogen. Dies ist aber betriebswirtschaftlich nicht von Belang, da es für die Kalkulation ausschließlich auf die Verhältnisse des Friedhofes ankommt, für den eine Kalkulation erstellt wird.

Ein qualitativ unterschiedlicher Bestand baulicher Anlagen verschiedenen Alters, Kosten eines aktuellen oder weit zurück liegenden Grundstückserwerbs, unterschiedliche Kosten des Unterhalts sowie ein unterschiedlicher Fahrzeug-, Gerätschafts- und Personaleinsatz, unterschiedliche Kalkulationszeitpunkte, unterschiedliche Bestattungsarten und -häufigkeiten, Grabnutzungszeiten verursachen betriebswirtschaftlich erhebliche Unterschiede in den einzelnen Kommunen.

4. Bewertung

Nach der durchgeführten Gebührenneukalkulation ergeben sich zum Teil sehr starke Gebührenerhöhungen.

Leichenhallengebühren

Besonders die Leichenhallengebühren (Ziffer 2 der Anlage) steigen in sehr viel höheren Maße, als die Grabstättegebühren. Da der Kostendeckungsgrad für die Leichenhalle bislang nur noch bei rund 15 % lag, ergeben sich nun folgerichtig rechnerisch sehr hohe neue Gebühren. Dies liegt an den erheblichen Kosten für die Generalsanierung und Erweiterung der Leichenhalle wie unter Ziffer zwei dargestellt.

Die kostendeckenden Gebühren betragen nach Kalkulationsergebnis für die Leichenhausbenutzung bei Sargbestattung rund 1.087 € und bei Urnenbestattung rund 362 €.

Dies führt nach Ansicht der Verwaltung zu einer unverhältnismäßig hohen Gebührenbelastung.

Hohe kostendeckende Leichenhallengebühren sind aber, einmal abgesehen von der sehr kostenbelastenden Generalsanierung und Erweiterung der Leichenhalle, in aller Regel bei den meisten Friedhofsgebührenkalkulationen (so auch alle Eichenauer Kalkulationen seit 1985) anzutreffen.

Die Finanzverwaltung schlägt daher vor, zwar keine kostendeckenden Leichenhallengebühren, aber einen Kostendeckungsgrad von 75 % anzusetzen. Das führt zu Gebühren i.H.v. 815 € bei Sargbestattung und 275 € für Urnenbestattungen.

Nach Rücksprache mit der Prüferin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) anlässlich der letzten überörtlichen Prüfung beanstandet der BKPV hier eine Kostendeckung von 75 % regelmäßig nicht.

Grabstättengebühren

Da der Kostendeckungsgrad für die Grabstätten bislang nur noch bei rund 65 % lag, ergeben sich rechnerisch neue Gebühren, die demgemäß durchschnittlich mit einem Plus von rund einem Drittel ggü. den bisherigen Gebühren ansteigen (Ziffer 3 der Anlage).

Die Steigerung ist nachvollziehbar, sie beruht neben der üblichen Preisteuerung nach über zwanzig Jahren auch auf den getätigten Investitionen in die Außenanlagen, Fahrzeuge und Gerätschaften des Friedhofes. Auf die beispielhafte Darstellung unter Ziffer zwei wird verwiesen.

Die ermittelten Gebühren für drei- und vierstelligen Familiengräber im alten Friedhofsteil sind, wie bereits in früheren Kalkulationen, auch in dieser Kalkulation wieder sehr hoch. Dies ist in den übergroßen Grabstättenflächen begründet. So weist im alten Friedhofsteil das dreistellige Familiengrab eine Fläche von 1,70 m x 3,00 m und das vierstellige Familiengrab eine Fläche von 1,70 m x 4,65 m auf (im neuen Teil sind es nur 1,70 m x 1,50 m). Beide Grabarten im alten Friedhofsteil spielen aber im praktischen Vollzug der Gebührensatzung fast keine Rolle mehr, da diese Grabarten von der Friedhofsverwaltung schon seit über zwanzig Jahren sukzessive nach jeder Auflassung nicht mehr neu vergeben werden. Alle diese Grabflächen werden nach und nach in Grünflächen umgewandelt. Derzeit existieren nur noch 13 Gräber dieser zwei Grabarten.

Gebühren für Allgemeine Amtshandlungen

Da die Gebühren für Allgemeine Amtshandlungen (Ziffer 1 b der Anlage) sehr gering sind wurden sie in allen früheren Kalkulationen an der allgemeinen Preissteigerung orientiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden sie nach Empfehlung der Rechtsaufsicht nunmehr erstmals kalkuliert, was zu den Abweichungen in der Gebührenstruktur führt.

Soziale Staffelung der Gebühren

Oft geforderte soziale Staffelungen, also Gebührenabschläge nach finanzieller Leistungsfähigkeit sind, ähnlich wie z.B. im Pass- und Ausweisbereich rechtlich nicht vorgesehen. Dies würde gegen den aus dem Gleichheitssatz entwickelten Grundsatz der Gebührengerechtigkeit verstoßen.

Die derzeit schon in der Friedhofsgebührensatzung stattdessen bisher enthaltene Regelung für die hälftige Verlängerung der jeweiligen Nutzungszeit einen entsprechenden hälftigen Anteil der anfallenden Gebühren zu erheben, hat sich zur Abfederung sozialer

Härten in der Praxis bestens bewährt und sollte in der künftigen Satzung beibehalten werden. Nach Einführung dieser Regelung anlässlich der letzten Kalkulation gab es nur noch äußerst selten Stundungsanträge, die von der Finanzverwaltung aber ebenfalls sehr kulant und unbürokratisch gehandhabt werden.

Resümee

Ausgehend von der Verpflichtung der Gemeinde die kostenrechnende Einrichtung Friedhof kostendeckend zu betreiben, aber auch angesichts der Aufgabe die Kostenpflichtigen nicht über Gebühr zu belasten, sind die nunmehr von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen Gebühren auch unter Berücksichtigung der erheblichen Neuinvestitionen und einer rund zwanzigjährigen Gebührenstabilität als zumutbar und vertretbar anzusehen.

5. Weiteres Vorgehen

Die betriebswirtschaftlich ermittelten und nun von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen neuen Friedhofsgebühren sind in der beigefügten Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses dargestellt. Über sie ist nun Beschluss zu fassen.

Wenn der Gemeinderat die von der Finanzverwaltung kalkulierten neuen Gebührensätze gebilligt bzw. festgesetzt hat, kann im nächsten Schritt die Allgemeine Verwaltung in eigener Zuständigkeit in einer der kommenden Sitzungen die entsprechende Änderung der Friedhofsgebührensatzung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Beratung:

Kämmerer Herr Zydek erläutert die Beschlussvorlage.

GR Claus Guttenthaler bekundet sein Bedauern, dass die Gebühren erst jetzt neu kalkuliert würden und weist darauf hin, dass RPA und GR dies bereits angemahnt hätten. Er erkundigt sich, ob es möglich wäre, eine exakte Trennung der Kosten der Aussegnungshalle und den Grabstätten durchzuführen.

Kämmerer Alexander Zydek antwortet, dass die Aufteilung betriebswirtschaftlich vorgenommen werde und die Kosten auch innerhalb einer Haushaltsstelle entsprechend zugeordnet würden.

GR Martin Eberl äußert sich kritisch über die außerordentlich hohe Gebührenerhöhung und erkundigt sich, ob der genannte Betrag einer Tages- oder Gesamtgebühr entspricht. Kämmerer Alexander Zydek antwortet, dass es sich hierbei um eine Gesamtgebühr handle. GR Martin Eberl schlägt vor, die Steigerung bei den Leichenhallengebühren um 500% zeitlich zu staffeln.

GR Peter Zeiler mahnt an, dass eine Verfünffachung bei den Leichenhallengebühren nur schwer zu rechtfertigen sei und es besser wäre die Gebühr zu reduzieren oder besser zu verteilen. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass der Betrag für die Aussegnungshalle nur einmalig anfalle und die meisten Angehörigen die Kosten über eine Ster-

befallversicherung abdecken können. Maßgeblicher seien die wiederholte Kosten für die Grabstättennutzung, die in der Regel über längere Zeiträume beansprucht würde.

GR Elmar Ströhmer erkundigt sich, was eine Standardbeerdigung im Vergleich zu letztem Jahr kosten würde. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass dies schwer zu fassen sei, da die Kosten durch die privaten Bestatter aufgrund des Wunsches der Angehörigen festgelegt würden und die Friedhofsgebühren nur einen Teil im Gesamtvolumen der Beerdigungskosten stellen. GR Elmar Ströhmer erkundigt sich, ob eine zeitliche Staffelung der Gebührenerhöhung, wie GR Martin Eberl bereits angesprochen hatte denkbar wäre. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass die Kosten innerhalb eines gesetzlichen Rahmens festgesetzt würden. Rein rechtlich sei es möglich, aber die Erhöhung über einen gestreckten Zeitraum von z.B. vier Jahren nicht unerheblich ist. Jede Grenze sei ungerrecht. Sinnvoller wäre, die einmalige Kostenmehrung mit dem Ergebnis der neu erfolgten Gebührenkalkulation zu begründen.

GR Elmar Ströhmer erkundigt sich weiter, ob es eine beobachtbare Verringerung der Grabstättenkäufe gäbe und sich die Bestattungskultur so ändern würden, dass es Auswirkungen auf die Auslastung des Friedhofs haben würde. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass es eine grundsätzliche Änderung in der Bestattungskultur gäbe und führt als Beispiel auf, dass es im Jahr 2000 57% Erd- und 43% Urnenbestattungen gegeben habe, wohingegen im Jahr 2021 eine Umkehr bei Erd- und Urnenbestattungen stattgefunden haben. Dies zeige, dass der Trend eindeutig zu Urnenbestattungen und weg von klassischen Erdbestattungen gehe.

GR Rike Schiele spricht sich auch für eine zeitliche Staffelung der Gebühren aus und mahnt, die nächste Vollkostenkalkulation in kürzerem Abstand durchzuführen. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass diese so schnell als möglich umgesetzt wurde, der kostenmäßige Abschluss der Aussegnungshalle aber den Prozess verzögert habe. Den zweiten Grund der Verzögerung bittet er in der Kämmerei persönlich zu erfragen.

GR Martin Eberl schlägt eine zeitliche Staffelung der Gebührenerhöhung im Ersten Schritt um eine Verdoppelung und danach um eine moderate stufenweise Erhöhung im weiteren Verlauf vor.

GR Josef Spiess gibt zu bedenken, dass die privaten Bestatter zusätzliche Kosten berechnen würden und diese bei 70 % lägen. Kämmerer Alexander Zydek antwortet, dass Kalkulation der Friedhofsgebühren unbeschadet der Kosten der Bestatter erfolgt sei. Bei den Grabstättengebühren sei mit 100 %, bei den Leichenhallengebühren mit 75 % Kostendeckung kalkuliert worden.

Erster Bürgermeister Peter Münster erkundigt sich bei Frau Kass wie die Abrechnung eines Begräbnisses grundsätzlich erfolge. Frau Kass antwortet, dass sie die Abrechnung für Grabkauf, Leichen- und Aussegnungshallennutzung vornehme. Die anderen Gebühren würden direkt über den privaten Bestatter laufen. Erster Bürgermeister Peter Münster fragt nach, ob die Nutzung der Leichenhalle direkt mit den Angehörigen abgerechnet werde. Frau Kass bejaht die Frage und ergänzt, dass bei Trauerfeiern, die vor der Halle durchgeführt würden keine Gebühren anfallen. Sie führt weiter aus, dass teilweise auch keine Feierlichkeiten abgehalten würden.

GR Claus Guttenthaler erklärt, dass eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 35% bei den Grabstättegebühren nachvollziehbar ist. Er betont, dass die Erhöhung nicht willkürlich festgelegt sei, sondern das Ergebnis einer Kalkulation sind. Des Weiteren spricht er sich dafür aus, dass seitens des Gemeinderats zukünftig besser auf den Deckungsgrad geachtet werden sollte, um bei einem Absinken schneller reagieren zu können. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass die Gebühren 2001 direkt nach der Friedhofserweiterung festgelegt wurden, sich die Kosten teilweise verdoppelten und dies in Zukunft regelmäßiger überprüft werden sollte.

GR Peter Zeiler erkundigt sich nach der Umsetzung für den Vorschlag von Herrn Eberl. GR Martin Eberl antwortet, dass die Gebührenerhöhung über einen Zeitraum von zwei Jahren gestaffelt werden sollten und dann das Ergebnis neu bewertet werden sollte.

GR Ulrich Bode merkt an, dass die Stadt München doppelt so hohe Gebühren veranschlage. Er erkundigt sich ob die Sterbegeldversicherung die vollen Kosten abdecke.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass die Erstattung aus der Sterbegeldversicherung in der Regel ausreiche um damit die Kosten für eine Beerdigung zu bestreiten.

GR Hans Hösch stimmt zu, dass die Gebührenerhöhung sehr hoch sei, er aber die Argumentation von Herrn Zydek nachvollziehen könne. Er spricht sich gegen eine jährliche Erhöhung aus und plädiert dafür, die einmalige Anhebung der Gebühren hinzunehmen und die Situation in fünf Jahren neu zu bewerten.

GR Angela Heilmeier führt aus, dass die anfallenden Gebühren nicht planbar oder beeinflussbar seien und es argumentativ besser sei, die Gebühren aufgrund der Fertigstellung der Leichenhalle und der damit verbundenen Kalkulation anzuheben und das Thema damit abzuschließen. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass der Bau der Leichenhalle eine einmalige Investition war und sich die Erlöse aus den Leichenhallengebühren für die Grabnutzungsberechtigten erst im Laufe der Jahre auswirken werden. In der Gesamtstatistik liegen die Beerdigungen im Jahresdurchschnitt bei 90-130, was über die letzten Jahre konstant geblieben ist. Auch im Jahr 2020 sei trotz Corona-Pandemie keine Übersterblichkeit zu verzeichnen, sondern im Gegenteil mit 98 Beerdigungen liege man im unteren Bereich der Statistik.

GR Hannelore Münster stellt den Geschäftsordnungsantrag auf sofortige Abstimmung.

Beschluss: Die Debatte wird beendet und sofort abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	8

Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen gemäß Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	22
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	9

Top 6 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster stellt Frau Hill als neue Amtsleiterin der allgemeinen Verwaltung kurz vor.

Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, dass der Neujahrsempfang dieses Jahr aufgrund des Pandemiegeschehens leider erneut abgesagt werden musste. Er hofft, dass es eventuell im Sommer einen Ersatztermin geben könne, unter Einhaltung der dann geltenden Schutzmaßnahmen.

Erster Bürgermeister Peter Münster teilt die Genehmigung des Haushalts 2022 mit.

GR Stefan Perras erkundigt sich warum die defekte Ladesäule am Hauptplatz noch nicht repariert sei. Bauverwaltungsleiter Andreas Trotsch antwortet, dass der Defekt der Firma KommEnergie bereits mitgeteilt wurde, er aber nochmals nachfragen werde, wie der aktuelle Stand dazu sei.

Top Aktuelle 10 Minuten

Keine Wortmeldungen.

Eichenau, 31.01.2022

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Larissa Mühlberger
Schriftführer/in